

Landgericht Neubrandenburg

Geschäftsverteilungsplan

für den

richterlichen Dienst

2024

Stand: 01.01.2024

A. Zuständigkeit der Kammern

Vorbemerkung:

Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Regelung enthält, bleibt jede Kammer für die Sachen zuständig, die am 31.12.2023 bei ihr anhängig sind.

Soweit Geschäfte turnusmäßig verteilt werden, läuft der noch laufende Turnus vollständig aus. Sodann beginnt der in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Turnus.

Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den folgenden Zuständigkeitsbeschreibungen für die einzelnen Kammern.

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer

- a) Entscheidungen über Berufungen in Zivilsachen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, inklusive der in den Sachgebieten des § 72a S. 1 Nr. 1 - 7 GVG ergangenen Entscheidungen.
- b) Beschwerden in Zivilprozesssachen gegen
 - aa) Prozesskostenhilfe betreffende Beschlüsse (§ 127 Abs. 2 und 3 ZPO);
 - bb) Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zurückgewiesen worden ist;
 - cc) Beschlüsse, mit denen über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a Abs. 1 ZPO oder § 269 Abs. 3 ZPO entschieden worden ist;
 - dd) Festsetzungen des Streitwerts, soweit in der Kammer ein Berufungsverfahren anhängig ist, war oder vor Erlass der abschließenden Entscheidung wird;
 - ee) Entscheidungen des Prozessgerichts über Vollstreckungsanträge, soweit in der Kammer ein Berufungsverfahren anhängig ist, war oder vor Erlass der abschließenden Entscheidung wird;
 - ff) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach § 42 ZPO, soweit sie Richter betreffen;
 - gg) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO, soweit sie Befangenheitsgesuche gegen Richter betreffen.
- c) Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten.
- d) Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO

2. Zivilkammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Entscheidungen in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a S. 1 Nr. 7 GVG).
- c) Entscheidungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a S. 1 Nr. 5 GVG).
- d) Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel.
- e) Alle nichtverteilten richterlichen Geschäfte.
- f) Vom Landgericht zu treffende Entscheidungen über nichtstrafrechtliche Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer, der 12. Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
- g)
 - aa) Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO.
 - bb) Anträge nach § 127 GNotKG bzw. § 156 Abs. 1 KostO (OH-Verfahren).
 - cc) Verfahren nach § 42 BNotO und nach § 62 BNotO (O-Verfahren).
 - dd) Sonstige Verfahren in Notarangelegenheiten (O-Verfahren), aber nicht Notarhaftungssachen.
- h) Entscheidungen in den gemäß Präsidiumsbeschluss vom 30.06.2022 abschließend zugewiesenen Verfahren der 4. Zivilkammer.

3. Zivilkammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Entscheidungen in Amtshaftungssachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der 4. Zivilkammer fallen.
- c) Entscheidungen in Versicherungsvertragssachen (§ 72a S. 1 Nr. 4 GVG) mit Ausnahme von Verkehrsunfallsachen.
- d) Entscheidungen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a S. 1 Nr. 2 GVG).

4. Zivilkammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- b) Entscheidungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, einschließlich solcher Heilbehandlungsansprüche, die aus Amtspflichtverletzung hergeleitet werden (§ 72a S. 1 Nr. 3 GVG).
- c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a S. 1 Nr. 1 GVG).
- d) Entscheidungen in erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a S. 1 Nr. 6 GVG).
- e) Rechtshilfeersuchen.

5. - 9. Zivilkammer (unbesetzt)

10. Zivilkammer: Kammer für Handelssachen

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen Handelssachen im Sinne des § 95 GVG.
- b) Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Handelssachen.

11. Zivilkammer: Gütekammer

Mediationsverfahren zur konsensualen Streitbeilegung bei dem Landgericht und den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks.

Die Kammer ist zuständig für die Bearbeitung der gemäß § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO in das Landgericht eingehenden Güterichtersachen.

12. Zivilkammer: Kammer für Abschiebehaftsachen

Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Abschiebehaftsachen nach §§ 62 Abs. 3, 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. den Regelungen des 7. Buches des FamFG

II. Strafkammern

21. Strafkammer (Unbesetzt)

22. Strafkammer

A. als Große Strafkammer sowie Beschwerdekammer

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene.
- b) Alle nichtverteilten Strafsachen gegen Erwachsene, für die eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist.
- c) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der damit verbundenen Nebenentscheidungen, auch soweit sie vor dem 31.12.2023 eingegangen sind.
- d) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG) gegen Urteile der großen Strafkammern des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer oder Jugendkammer gegeben ist.
- e) Entscheidungen in (gemäß § 354 Abs. 2 StPO) aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 23. Strafkammer, soweit diese als Jugend- und Jugendschutzkammer entschieden hat. In diesen Sachen wird die 22. Strafkammer als Jugendkammer tätig.
- f) Alle dem Landgericht als große Strafkammer gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 2 StPO als „benachbartem“ oder „anderem“ Gericht zugewiesenen Sachen.

B. als Schwurgerichtskammer

- a) Entscheidungen in allen in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, auch soweit sie vor dem 31.12.2023 eingegangen sind.
- b) Entscheidungen über Beschwerden in allen § 74 Abs. 2 GVG betreffenden Verfahren, auch soweit sie vor dem 31.12.2023 eingegangen sind.
- c) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) gegen Urteile der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Schwerin, auch soweit sie vor dem 31.12.2023 eingegangen sind.
- d) Alle dem Landgericht als Schwurgericht gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 2 StPO als „benachbartem“ oder „anderem“ Gericht zugewiesenen Sachen, auch soweit sie vor dem 31.12.2023 eingegangen sind.
- e) Entscheidungen in (gemäß § 354 Abs. 2 StPO) aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 23. Strafkammer, soweit diese ab dem 12.08.2021 bis zum 31.12.2023 als Schwurgerichtskammer entschieden hat.

C. als Strafvollstreckungskammer

Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen einschließlich der Entscheidungen nach §§ 462a, 463 StPO, §§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG in Fällen, in denen der Betroffene in einer Einrichtung des Bezirks auf Grund einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung oder Sicherung untergebracht ist.

23. Strafkammer

A. als Jugend- und Jugendschutzkammer

- a) Entscheidungen in Strafverfahren und Beschwerdesachen, für die nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendkammer zuständig ist.
- b) Entscheidungen in Jugendschutzsachen gemäß §§ 26 Abs. 1, 74b GVG.
- c) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG) gegen Urteile der kleinen und großen Jugendkammer des Landgerichts Schwerin.
- d) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Jugendsachen.
- e) Entscheidungen in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)
- f) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 22. Strafkammer.
- g) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schöffen
- h) Alle dem Landgericht als Jugend- und Jugendschutzkammer gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 2 StPO an ein „benachbartes“ oder „anderes“ Gericht verwiesenen, vor die Große Jugendkammer gehörenden Sachen.
- i) Alle gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 3 StPO an ein „benachbartes“ oder „anderes“ Gericht verwiesene, vor die kleine Jugendkammer gehörende Sachen.
- j) Entscheidungen in (gemäß § 354 Abs. 2 StPO) aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 22. Strafkammer, soweit diese ab dem 01.01.2024 als Schwurgerichtskammer entschieden hat. In diesen Sachen wird die 23. Strafkammer als Schwurgerichtskammer tätig.

B. als Rehabilitierungskammer

Entscheidungen in Rehabilitierungssachen.

24. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

- a) Entscheidungen über alle anhängigen und eingehenden Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die 23. Strafkammer zuständig ist.
- b) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Wirtschaftsstrafsachen.
- c) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammern des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene.

25. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

- a) Entscheidungen über aufgehobene und zurückverwiesene Sachen der 24. Strafkammer.
- b) Alle gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 3 StPO an ein „benachbartes“ oder „anderes“ Gericht verwiesene, vor die kleine Strafkammer gehörende Sachen.

B. Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern:

1. Zivilkammer

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Dr. Ott (0,1 AKA)

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Haun (0,2 AKA)
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Amtsgericht Hein (0,5 AKA)

2. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt-Nissen (0,7 AKA)

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Haun (0,5 AKA)
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin Wegener (1,0 AKA)

3. Zivilkammer

Vorsitzender: Vizepräsidentin des Landgerichts Paulmann (0,6 AKA)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Boldt (1,0 AKA)
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin Laufs (1,0 AKA)

4. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Weidlich (0,7 AKA)

Beisitzer: Richter am Landgericht Seligmüller (1,0 AKA)
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter Burmeister (0,7 AKA)

5. - 9. Zivilkammer: unbesetzt

10. Zivilkammer: Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kücken (0,3 AKA)

In der Kammer wirken die in der Anlage I aufgeführten Handelsrichter nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan mit.

11. Zivilkammer: Gütekammer

Koordinatorin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt-Nissen

Als Güterichter werden bestimmt:

Direktor des Amtsgerichts Brandt	(0,2)
Richterin am Amtsgericht Hoeveler	(0,2)
Richter am Amtsgericht Hoppe	(0,2)
Vorsitzender Richter am Landgericht Kücken	(0,3)
Richterin am Amtsgericht Pahlke	(0,2)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt-Nissen	(0,2)
Vorsitzender Richter am Landgericht Weidlich	(0,2)
(Vorrang jeweils: Spruchrichterzuständigkeit)	

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

12. Zivilkammer: Kammer für Abschiebehaftsachen

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Dr. Ott (0,0 AKA)

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Haun (0,0 AKA)
 (zugleich stellvertretender Vorsitzender)

 Richterin am Amtsgericht Hein (0,0 AKA)

II. Strafkammern

21. Strafkammer: Unbesetzt

22. Strafkammer (Allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht, Beschwerdekammer, Strafvollstreckungskammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Beischer (1,0 AKA)

Beisitzer: Richter am Landgericht Kolf (1,0 AKA)
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Asmussen-Hartmann (1,0 AKA)

Richter am Landgericht Vogt (0,7 AKA)

23. Strafkammer (Jugend- und Jugendschutzkammer, Rehabilitierungskammer)

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lieschke (0,9 AKA)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Brinkmann (1,0 AKA)
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richterin Harms (1,0 AKA)

24. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Unterlöhner (1,0 AKA)

Beisitzer: (erweiterte Kleine Strafkammer):
Richterin am Landgericht Boldt (0,0 AKA)

25. Strafkammer (Kleine Strafkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Beischer (0,0 AKA)

Beisitzer: (erweiterte Kleine Strafkammer):
Richter am Landgericht Kolf (0,0 AKA)

III.

Ergänzungsrichter sind zunächst alle Mitglieder der Kammer, die eines solchen bedarf, aufsteigend nach Dienstalder, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied. Soweit danach kein bzw. nicht die ausreichende Anzahl Ergänzungsrichter zur Verfügung steht, sind als solche in der nachfolgenden Reihenfolge berufen:

1. Richter Burmeister
2. Richterin Wegener
3. Richterin Laufs
4. Richter am Landgericht Dr. Haun
5. Richterin am Landgericht Boldt

Soweit ein Richter bereits als Ergänzungsrichter im Geschäftsjahr eingesetzt war, ist der in der Rangfolge nachfolgende Richter als nächster Ergänzungsrichter berufen. Ist auch dieser im Geschäftsjahr eingesetzt worden, beginnt die Verteilung für weitere Verfahren wieder mit der Ziffer III 1.

C.

Vorrangregelungen

1. a) Der Dienst als Berichterstatter/Einzelrichter geht dem Dienst als Vertreter vor.
b) Der Dienst als Vertreter und Ergänzungsrichter in einer Strafkammer geht der Tätigkeit in der eigenen Kammer vor. Der Dienst als Vertreter in einer Strafkammer geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor.
2. Bei kollidierenden Anforderungen als Dezernent gilt, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist:
 - a) Der Dienst in einem Spruchkörper geht der Tätigkeit in der Justizverwaltung vor.
 - b) Der Dienst in einer Strafkammer geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor.
 - c) Der Dienst in der Kammer für Handelssachen geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor.
 - d) Innerhalb der Zivilkammern und innerhalb der Strafkammern geht der Dienst in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer gemäß Abschnitt A. dem Dienst in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer vor.
3. Bei kollidierenden Anforderungen als Vertreter geht die frühere der späteren Anforderung vor.
4. Die Inanspruchnahme in der Schwurgerichtskammer hat Vorrang vor der Inanspruchnahme in einer Strafkammer.
5. Die Inanspruchnahme in einer großen Strafkammer hat Vorrang vor der Inanspruchnahme in einer kleinen Strafkammer und der Inanspruchnahme in einer Strafvollstreckungskammer.
6. Die Inanspruchnahme in der Strafvollstreckungskammer hat Vorrang vor der Inanspruchnahme in der Rehabilitierungskammer.
7. Die Inanspruchnahme in der Jugendkammer geht der Inanspruchnahme in der Großen Strafkammer vor.

D. Vertretungsregelung

I.

1. Vertretungskammern

Vertretung der	1. Zivilkammer:	2. Zivilkammer
Vertretung der	2. Zivilkammer:	1. Zivilkammer
Vertretung der	3. Zivilkammer:	4. Zivilkammer
Vertretung der	4. Zivilkammer:	3. Zivilkammer
Vertretung der	12. Zivilkammer:	2. Zivilkammer
Vertretung der	22. Strafkammer:	23. Strafkammer
Vertretung der	23. Strafkammer:	22. Strafkammer
Vertretung der	24. Strafkammer:	25. Strafkammer
Vertretung der	25. Strafkammer:	24. Strafkammer

2. Sonderregelungen

- a) Die Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wird von dem Vorsitzenden der 4. Zivilkammer vertreten. 2. Vertreter ist der Vorsitzende der 3. Zivilkammer, 3. Vertreter ist der Vorsitzende der 1. Zivilkammer.
- b) Die Beisitzer der erweiterten Kleinen Strafkammern vertreten sich gegenseitig.
- c) Die Mitglieder der Gütekammer vertreten sich untereinander.
- d) Der Vorsitzende der 24. Strafkammer wird durch den Vorsitzenden der 25. Strafkammer vertreten. Für den Fall seiner Verhinderung wird er in folgender Reihenfolge vertreten:
 - aa) durch die stellvertretende Vorsitzende der 23. Strafkammer;
 - cc) durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 22. Strafkammer;
- e) Der Vorsitzende der 25. Strafkammer wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 22. Strafkammer vertreten. Für den Fall seiner Verhinderung wird er durch die stellvertretende Vorsitzende der 23. Strafkammer vertreten.

II.

- a) Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und ein Vertreter nicht besonders bestimmt ist, vertreten zunächst die Beisitzer der Vertreterkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, wobei dieses nach der erstmaligen Übertragung eines Richteramts auf Lebenszeit bestimmt wird, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Das Dienstalter eines Richters auf Probe wird mit 0 Dienstjahren bemessen. Sofern zwei Richter auf Probe zur Auswahl stehen, gilt als Dienstjüngster, wer zuletzt

eingestellt wurde. Sollte kein Beisitzer der Vertreterkammer zur Vertretung mehr nachrücken, vertreten auch die Vorsitzenden der Vertreterkammer.

- b) Sollten sämtliche Mitglieder einer Kammer an der Ausübung ihrer Geschäfte gehindert sein, übernimmt vorbehaltlich der Regelungen zu D.I.2. der nachrückende Vorsitzende Richter den Vorsitz dieser Kammer. Sollte kein Vorsitzender Richter nachrücken, so übernimmt der dienstälteste Richter den Vorsitz dieser Kammer. Als Verhinderung im o.g. Sinne ist auch anzusehen, wenn ein Proberichter von Gesetzes wegen an der Ausübung des Vorsitizes gehindert ist.

III.

1. Ist eine Vertretung durch ein Mitglied der Vertreterkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung unter A.I. für die Zivilkammern und A.II. für die Strafkammern folgenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen.

Auf die 25. Strafkammer folgt die 22. Strafkammer, auf die 4. Zivilkammer folgt die 1. Zivilkammer.

Ist eine Vertretung in einer Strafkammer durch ein Mitglied einer anderen Strafkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 2. Zivilkammer, zur Vertretung berufen; ist eine Vertretung in einer Zivilkammer durch ein Mitglied einer anderen Zivilkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 21. Strafkammer, zur Vertretung berufen.

Im Übrigen gilt die Regelung D.II. entsprechend.

2. Die Kammer für Handelssachen und die Gütekammer nehmen an der unter Ziffer III. geregelten Vertretung nicht teil.
3. Die Tätigkeit als Güterichter und als gesetzlicher Richter in demselben Verfahren schließen einander aus. Es gilt insoweit die allgemeine Vertretungsregelung.
4. Die 12. Zivilkammer und ihre Richter sind von der Vertretung in Zivilsachen ausgenommen.

E. Regeln für die Zuständigkeit in erstinstanzlichen Zivilsachen

I.

Die Zuständigkeit in erstinstanzlichen Zivilsachen (O- und OH-Verfahren) richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der jeweiligen Sache. Bei gleichzeitigem Eingang ist der Name des Beklagten/Antragsgegners in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

Die mit dem Eingang der Sache begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme des Antrags, der Klage oder des Rechtsmittels hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder durch das Hinzutreten weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben.

II.

Zuteilungsturnus für die erstinstanzlichen Zivilsachen:

Ab dem 01.01.2024 erhalten jeweils nacheinander

die 2. Zivilkammer 17
die 3. Zivilkammer 14
die 4. Zivilkammer 21

Verfahren.

Davon erhalten jeweils nacheinander

- im Rahmen der 1. Zuteilung:

die 2. Zivilkammer 8
die 3. Zivilkammer 7
die 4. Zivilkammer 10

- im Rahmen der 2. Zuteilung:

die 2. Zivilkammer 9
die 3. Zivilkammer 7
die 4. Zivilkammer 11

Verfahren.

Anschließend beginnt der Turnus mit der 1. Zuteilung erneut.

Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung in Abschnitt A.

III.

Soweit die Kammern für bestimmte Sachgebiete zuständig sind, werden neue Sachen aus den nach forumSTAR zugeordneten Sachgebietsnummern 10 (Bausachen), 28 (Versicherungsvertragsangelegenheiten ohne Verkehrsunfallsachen), 13 (Arzthaftungssachen) und 27 (Kapitalanlagesachen) vorab ohne Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer zugeteilt.

Aus den übrigen Sachgebieten werden neue Sachen vorab unter Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer zugeteilt.

Sollte eine Abgabe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird diese Sache bei der übernehmenden Kammer als Zuteilung im Turnus angerechnet, ein Ausgleich im Turnus bei der abgebenden Kammer findet grundsätzlich statt. Fällt die abzugebende Sache in die Sachgebiete 10, 28, 13 oder 27 erfolgt für die abgebende Kammer ein Ausgleich über den Turnus, für die übernehmende Kammer nicht. Sollte eine irrtümlich in die Sachgebiete 10, 28, 13, oder 27 eingetragene Sache abgegeben werden, wird die Sache für die übernehmende Kammer als Zuteilung im Turnus angerechnet, für die abgebende Kammer erfolgt ein Ausgleich aus dem Turnus.

IV.

Drittwiderrspruchsklagen, Vollstreckungsgegenklagen und ähnliche Verfahren, in denen die Wirksamkeit eines vom Landgericht errichteten Titels angegriffen wird, gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer, die den Vorprozess entschieden hat.

Geht einer Klage ein Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, über einen Arrest, ein selbstständiges Beweisverfahren oder eine einstweilige Verfügung voraus, so gelangt die Klage an die Kammer, vor der das Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, über den Arrest, das selbstständiges Beweisverfahren oder die einstweilige Verfügung anhängig ist oder war, es sei denn, das vorausgehende Verfahren fällt in die bis zum 31.12.2020 geltende Sachgebietszuständigkeit der 2. Zivilkammer für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a S. 1 Nr. 2 GVG).

V.

Bei Sachzusammenhang ist die neue Sache, wenn sie nicht einer besonderen Zuständigkeit nach § 72a S. 1 GVG unterliegt, unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer abzugeben, bei der das älteste noch nicht beendete Verfahren anhängig ist.

Sachzusammenhang besteht

1. bei Identität beider Parteien ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und ohne Rücksicht auf die Parteirolle;
2. bei Identität einer Partei ohne Rücksicht auf deren Parteirolle, wenn aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt gestritten wird.

VI.

Gibt eine Kammer eine Sache nach unter IV. und V. stehenden Regeln ab, erhält sie im nächsten Durchlauf ohne Anrechnung auf den Turnus eine weitere Sache.

Bei Abgaben und Verweisungen an die Kammer für Handelssachen erfolgt für die abgebende bzw. verweisende Kammer kein Ausgleich über den Turnus.

Verfahrensabtrennungen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

VII. Abgabeverfahren

1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung, soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer Zivilkammer gemäß § 72 a Abs. 1 GVG gegeben ist.
2. Die Abgabe an die für zuständig gehaltene Kammer erfolgt durch Zuschrift an den Vorsitzenden. In nicht eindeutigen Fällen sollte der Abgabe ein klärendes Gespräch der beteiligten Vorsitzenden vorausgehen. Hält sich der Vorsitzende der angegangenen Kammer nicht für zuständig, so hat er die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Rück- oder Weiterleitungen sind unzulässig.
3. Für eilige Entscheidungen ist die Kammer zuständig, bei der die Sache gerade anhängig ist. Durch derartige Eilentscheidungen wird die endgültige Zuständigkeit nicht vorweggenommen oder begründet.
4. a) Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Streitrichter stattgefunden hat oder ein Zeitraum von 6 Monaten seit Eingang vergangen ist. Dies gilt nicht für Eilentscheidungen gemäß vorstehender Regelung unter

b) Eine Abgabe wegen Sachgebietszuständigkeit ist auch noch nach Eingang der Klageerwiderung zulässig, jedoch dann nicht mehr, wenn hiernach weitere verfahrensleitende Maßnahmen, worunter auch eine Abgabe der Sache an den Güterichter zu verstehen ist, getroffen worden sind.

VIII.

Abgegebene oder verwiesene Verfahren, die an das Landgericht zurückkommen, gehen in die Kammer zurück, aus der sie kommen. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

F. Regeln für die Zuständigkeit in Strafsachen

1. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist die Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit keine besondere gesetzliche Zuständigkeit begründet ist.
2. Über Einwendungen gegen Zwischenentscheidungen in noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren (z.B. Gegenvorstellungen gegen Beschwerdeentscheidungen) entscheidet die Kammer, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat in der richterlichen Besetzung, die im Zeitpunkt der neuen Entscheidung gegeben ist, wenn das Präsidium im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

G. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dr. Ott

Dr. Beischer

Brinkmann

Dr. Lieschke

Schmidt-Nissen

Vogt

Weidlich

Anlage I

zum Geschäftsverteilungsplan 2024

In der Kammer für Handelssachen wirken im Geschäftsjahr 2024 folgende Handelsrichter nach der kammerinternen Geschäftsverteilung mit:

- Harry Kreis
- Stefan Döbbert
- Riko Blumenthal
- Olaf Czinna
- Katja Hahn
- Henryk Cichowski
- Sebastian Meier-Landt
- Katrin Beuster